

**Neuerungen für die Berufspraxis nach dem
APAReG –
Die neue Satzung für Qualitätskontrolle**

Neuerungen für die Berufspraxis nach dem APAReG – Die neue Satzung für Qualitätskontrolle

Übersicht

1. Überblick
2. Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer
nach § 316 HGB
3. Anordnung einer Qualitätskontrolle
4. Durchführung einer Qualitätskontrolle
5. Maßnahmen nach einer Qualitätskontrolle
6. Prüfer für Qualitätskontrolle
7. Besonderheiten bei gemischten Praxen (§ 319aHGB-Prüfer)
8. Fazit
9. Ansprechpartner bei der WPK

1. Überblick

Neugliederung der SaQK

Teil 1 Registrierung als PfQK sowie Widerruf und Erlöschen der Registrierung

Teil 2 Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer und Auswahl des PfQK

Teil 3 Anordnung einer Qualitätskontrolle und Risikoanalyse

Teil 4 Durchführung einer Qualitätskontrolle

Teil 5 Qualitätskontrollbericht und Maßnahmen der KfQK

Teil 6 Aufsicht über die PfQK

Teil 7 Informationspflichten und Tätigkeitsbericht

Teil 8 Zusammenarbeit mit der APAS

Teil 9 Schlussbestimmungen

Anlagen

2. Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB (1)

Eintragung in das Berufsregister

- Bei Teilnahmebescheinigung/Ausnahmegenehmigung:
Automatische Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer erfolgt
- Erstmalige Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB
 - Anzeigepflicht gegenüber KfQK
 - Spätestens zwei Wochen nach Annahme des Auftrages
 - Anzeige auch bereits bei konkreter Absicht der Bestellung möglich
- Angaben:
Art und Umfang der Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden

2. Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB (2)

Registerauszug

- Wird nach Eintragung in das Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer von der WPK erteilt
- Registerauszug muss nicht im Zeitpunkt der Wahl oder Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer vorliegen (anders als Teilnahmebescheinigung/ Ausnahmegenehmigung).
- Praxis muss aber spätestens sechs Wochen nach Annahme des Prüfungsauftrages über den Registerauszug verfügen

2. Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB (3)

Mitzuteilende Informationen

- Anzahl der voraussichtlich jährlich abzuwickelnden Prüfungen und deren Rechtsformen
- Zu prüfende Geschäftsjahre
- Größenklassen nach § 267 HGB
- Soweit abschätzbar:
 - voraussichtliches jährliches Stundenvolumen
 - Anzahl der prüfenden WP/vBP und
 - Niederlassungen sowie Mitgliedschaft in Netzwerken
- Mitteilung ist für die Risikoanalyse erforderlich

2. Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB (4)

Mitteilung wesentlicher Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit nach der Anzeige

- **Wesentlichkeit:**
Nach den konkreten Gegebenheiten der Praxis und den Auswirkungen auf das Qualitätssicherungssystem zu beurteilen
- Immer wesentlich ist die erstmalige Aufnahme oder Beendigung der Prüfungen von Unternehmen i.S.v. § 319a Abs. 1 S. 1 HGB

3. Anordnung einer Qualitätskontrolle (1)

Zeitpunkt für die Risikoanalyse

- Nach einer Qualitätskontrolle:
 - Grundsätzlich Ergebnisse der letzten Qualitätskontrolle
 - ⇒ Mit Abschluss der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes durch die KfQK
- Nach Anzeige der Tätigkeit als Abschlussprüfer
 - Grundlage sind die o.g. Informationen
 - ⇒ Zeitnah nach Anzeige
- Aus gegebenem Anlass
 - Mitteilung wesentlicher Änderungen
 - Sonstiges (z.B. Informationen aus der Berufsaufsicht oder Pressemitteilung)

3. Anordnung einer Qualitätskontrolle (2)

Turnus

- Bei Nicht-§ 319a HGB-Praxen → Sechs Jahre
⇒ unverändert
- Bei gemischten Praxen → Alle sechs Jahre
⇒ Erleichterung
- Nach erstmaliger Anzeige → Drei Jahre
⇒ unverändert (ggü. Ausnahmegenehmigung)

4. Durchführung einer Qualitätskontrolle (1)

Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle

- Praxis wählt PfQK aus
 - Praxis schlägt ausgewählten PfQK der KfQK vor
 - KfQK kann Vorschlag ablehnen
 - Besorgnis der Befangenheit oder Ausschlussgründe
 - Konkreter Anhaltspunkte, dass Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird
- ⇒ Ergebnis: unverändert
- **Neu:**
 - Unabhängigkeit muss für vergangene drei Jahre geprüft und erklärt werden
 - Ersetzungsrecht der KfQK in einem besonderen Fall

4. Durchführung einer Qualitätskontrolle (2)

Grundsätze

- Qualitätskontrolle muss den Praxisgegebenheiten nach geeignet und angemessen sein (Verhältnismäßigkeit)
 - Art und Zahl der Prüfungen
 - Komplexität der Prüfungen
 - Struktur der Praxis
- Gegenstand: Beurteilung, ob Regelungen
 - insb. auf die Berufsausübungsregelungen,
 - die Unabhängigkeitsanforderungen
 - die Quantität und Qualität der eingesetzten Ressourcen und
 - Berechneten Vergütung
angemessen und wirksam ist

4. Durchführung einer Qualitätskontrolle (3)

Grundlagen der Qualitätskontrolle

- Verhältnismäßigkeit nun mehrfach in SaQK festgeschrieben für
 - Angemessenheitsprüfung: Prüfung, ob QSS als Sollobjekt geeignet ist
 - Wirksamkeitsprüfung: Prüfung einzelner Aufträge, ob die Auftragsabwicklung auch dem QSS entspricht
 - Berichterstattung
- ⇒ QK ist unverändert keine zweite Abschlussprüfung
 - Prüfung der Praxisorganisation
 - Prüfung der Auftragsabwicklung
 - Prüfung der Nachschau

4. Durchführung einer Qualitätskontrolle (4)

Risikoorientierter Prüfungsansatz

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert verstärkte Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes
- PfQK muss Verständnis für das Qualitätsbewusstsein der zu prüfenden Praxis gewinnen (tone at the top)
- Grundlage für die Prüfungsplanung sind identifizierte Qualitätsrisiken
 - Sämtliche Bereiche des Qualitätssicherungssystems sind dabei zu berücksichtigen

4. Durchführung einer Qualitätskontrolle (5)

Qualitätskontrollbericht (§ 25 Abs. 2 SaQK)

- Beschreibung von Adressaten, Auftrag- und Auftragsgegenstand
- Angaben zur Praxis
- Beschreibung der wesentlichen Elemente des eingerichteten Qualitätssicherungssystems
- Art und Umfang der Qualitätskontrolle
- Maßnahmen aufgrund der in der vorangegangenen Qualitätskontrolle festgestellten Mängel
- Beurteilung der Prüfungsfeststellungen
 - Mängel und wesentliche Mängel
 - Prüfungshemmnisse und Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung
- Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel
- Prüfungsurteil

4. Durchführung einer Qualitätskontrolle (6)

Prüfungsfeststellungen

- Mängel des Qualitätssicherungssystems
 - Begriff unverändert
 - Mängel und wesentliche Mängel
 - ⇒ Bericht und ggf. Einschränkung/Versagung des Prüfungsurteils
- Prüfungshemmnis
 - ⇒ Ggf. Einschränkung /Versagung des Prüfungsurteils
- Einzelfeststellungen (siehe Gesetzesbegründung zu § 57 a (5) WPO)
 - Von erheblicher Bedeutung
 - ⇒ Bericht
 - nicht von erheblicher Bedeutung
 - ⇒ Arbeitspapiere

4. Durchführung einer Qualitätskontrolle (7)

Prüfungsurteil

- „... QS-System im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und solchen, die von der BaFin beauftragt werden, gewährleistet.“
- Soll die Verpflichtung der Praxisleitung verdeutlichen, Regelungen zu schaffen, die die Durchführung von JAP mit hinreichender Sicherheit ermöglichen

4. Durchführung einer Qualitätskontrolle (8)

Teilnahme KfQK und APAS

- Beauftragung der Qualitätskontrolle ist der KfQK unverzüglich mitzuteilen
- KfQK kann nach Abstimmung mit APAS teilnehmen
- Sinn und Zweck der Teilnahme der KfQK :
 - Ordnungsmäßigkeit von Qualitätskontrollen
- Sinn und Zweck der Teilnahme der APAS:
 - Ordnungsmäßigkeit des Qualitätskontrollverfahrens

5. Maßnahmen nach einer Qualitätskontrolle (1)

Maßnahmen/ Entscheidungen der KfQK

- Auflagen und Sonderprüfung
 - ⇒ unverändert
- Löschung aus dem Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer
 - Qualitätskontrolle wird nicht /nicht rechtzeitig durchgeführt
 - ⇒ neu
 - Wesentliches Prüfungshemmnis
 - Wesentlicher Mängel, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen
 - ⇒ „neu“
- Verkürzung Qualitätskontrollturnus nach entsprechender Risikoanalyse
 - ⇒ „neu“
- Abgabe an Berufsaufsicht (Wegfall der Firewall)
 - wenn neben Maßnahmen der KfQK zur Mangelbeseitigung geboten und angemessen
 - ⇒ neu

6. Prüfer für Qualitätskontrolle

Registrierung – Neuerungen

Voraussetzung für die Registrierung:

- Spezielle Ausbildung
 - Vergleichbar mit bisherigem Schulungskurs (nunmehr verpflichtend)

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Registrierung:

- Regelmäßige Fortbildung
 - Auch für nicht aktive PfQK
- Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen
 - Aktive Tätigkeit in den letzten drei Jahren
 - Nachweis muss vom PfQK geführt werden
 - ⇒ Ggf. Deregistrierung
- Aufsicht der KfQK über die PfQK

7. Besonderheiten bei gemischten Praxen (§ 319a HGB-Prüfer)

- APAS prüft Angemessenheit des QSS und Wirksamkeit bei § 319a HGB-Prüfungen in ihrem Zyklus, nicht mehr der PfQK (§ 57a (5a) WPO)
- Berichterstattung der APAS-Inspektionen entspricht der Qualitätskontrolle (§ 62b Abs. 3 Satz 4 WPO-neu)
- APAS erhält präventiven Maßnahmenkatalog der KfQK
- PfQK prüft Wirksamkeit des QSS im Nicht-§ 319a HGB-Bereich
- Prüfungsurteil entsprechend angepasst
- Gesonderte Regelung in der SaQK

8. Fazit

Neu:

- Anordnung einer Qualitätskontrolle nach einer Risikoanalyse
- Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle betont
- Grundgesamtheit: Gesetzliche Abschlussprüfungen und BaFin-Aufträge
- Negative Bestätigungsaussage ersetzt positives Gesamturteil
- Teilnahme KfQK an Qualitätskontrollen möglich
- Höhere Anforderungen an die Registrierung als PfQK

Unverändert:

- Gegenstand einer Qualitätskontrolle
- Freie Prüferauswahl
- Maßnahmen bei Mängeln

9. Ansprechpartner bei der WPK

Ihre Ansprechpartner in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin

Wir helfen Ihnen gerne



Telefon 030 726161-Durchwahl

REGISTRIERUNG

RA Sebastian Mecchia M.A. - 303

AUSWERTUNG QUALITÄTSKONTROLLBERICHTE

WP/StB Petra Gunia - 313

WP/StB Heike Lilienthal - 302

WP Heike Völtz - 310

Leiter: StB/RA Carsten Clauß - 300

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!